Wir bieten Ihnen

- **Informationen zum Beispiel zu finanziellen Hilfen wie die Beantragung von Pflegegeld**
- **Begleitung bei der Einstufung**
- **individuelle Beratung**
- **Schulung in Ihrer häuslichen Umgebung**
- **aktuelles Fachwissen**
- **Vermittlung von Selbsthilfegruppen**
- **Beratungseinsätze nach § 37.3, SGB V beim Bezug von Pflegegeld**

Pflegende Angehörige können sich pflegefachlich reflektieren lassen und haben eine langfristige, kompetente Ansprechperson, die sie bei problematischen Situationen begleitet.

caritas KLEVE

Kontakt & Informationen

Kleve: Thomas Johannes
Mobile Pflege Standort Kleve
Arntzstraße 9
T. +49 2821 7209-270
t.johannes@caritas-kleve.de

Emmerich: Petra Meiners
Mobile Pflege Standort Emmerich
Martinikirchgang 7
T. +49 2822 10606
p.meiners@caritas-kleve.de

Rees: Anett Heselmann
Mobile Pflege Standort Rees
Kirchplatz 12
T. +49 2851 58219
a.heselmann@caritas-kleve.de

Kalkar: Elke Huber-Groenewald
Mobile Pflege Standort Kalkar
Kirchplatz 3
T. +49 2824 9999949
e.huber@caritas-kleve.de

Goch: Kathrin Kempkes
Mobile Pflege Standort Goch
Mühlenstraße 52
T. +49 2823 88888
k.kempkes@caritas-kleve.de

Wir für euch.

/caritas.kleve

caritas-kleve.de

REFORM DER PFLEGE VERSICHERUNG

Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz Infoservice

Fotos: Markus van Offern; Foto Anett Heselmann: Julia Lörcks

caritas KLEVE

Neuerungen ab dem 1. Januar 2024

Mit dem Inkrafttreten des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) treten einige Neuerungen in Bezug auf die Leistungsansprüche von Pflegebedürftigen gegenüber ihrer Pflegekasse in Kraft. Im Folgenden möchten wir Ihnen die Änderungen vorstellen.

Pflegegeld

Das Pflegegeld wird um 5 Prozent erhöht.

Pflegegrad	Bis 2023	Ab 2024	Anstieg
1	-	-	-
2	316 €	332 €	+ 16 €
3	545 €	573 €	+ 28 €
4	728 €	765 €	+ 37 €
5	901 €	947 €	+ 46 €

Ambulante Sachleistungen

Die Beträge für ambulante Sachleistungen, die zur Finanzierung der Leistungen eines Pflegedienstes dienen, werden 5 Prozent erhöht.

Pflegegrad	Bis 2023	Ab 2024	Anstieg
1	-	-	-
2	724 €	761 €	+ 37 €
3	1.363 €	1.432 €	+ 69 €
4	1.693 €	1.778 €	+ 85 €
5	2.095 €	2.200 €	+ 105 €

Vollstationäre Pflege

Die Zuschläge der Pflegekasse für die Versorgung in einer vollstationären Pflegeeinrichtungen werden erhöht.
Bei einer Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung müssen die Pflegebedürftigen einen Eigenanteil zu den Kosten erbringen. Um die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen zu mindern, übernehmen die Pflegekassen prozentuale Anteile des Eigenanteils als Zuschlag, der sich nach der Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung staffelt. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer in einer Pflegeeinrichtung reduziert sich der Eigenanteil für die Pflegebedürftigen.

Pflegegrad	Zuschlag 2023	Zuschlag 2024
0-12 Monate	5 %	15 %
13-24 Monate	25 %	30 %
25-36 Monate	45 %	50 %
> 36 Monate	70 %	75 %

Verhinderungspflege & Kurzzeitpflege

Für Pflegebedürftige unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 und 5 wurde der Anspruch auf Verhinderungspflege von 6 Wochen auf 8 Wochen verlängert. Zusätzlich können die Leistungen der Kurzzeitpflege nun zu 100 % auf Verhinderungspflege umgewidmet werden. Die bisherige Regelung, dass die Pflegeperson die pflegebedürftige Person vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate betreut haben muss, entfällt.

Pflegeunterstützungsgeld

Berufstätige können sich jetzt jedes Jahr für bis zu 10 Tage pro gepflegter Person freistellen lassen. Während dieser Auszeit erhalten sie Pflegeunterstützungsgeld (90 % des Nettoarbeitsentgelts) von der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen. Die Beantragung erfolgt dort. Es ist keine einmalige Zahlung mehr, sondern kann jährlich genutzt werden.

Auskunftsrecht zu Leistungen

Sie haben das Recht, von Ihrer Pflegekasse auf Wunsch eine Aufstellung über alle in Anspruch genommenen Leistungen und die damit verbundenen Kosten zu erhalten. Diese Auskunft kann regelmäßig angefordert werden.

Mitaufnahme von Pflegebedürftigen

Mitaufnahme von Pflegebedürftigen in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (ab Juli 2024)
Ab Juli 2024 wird die Mitaufnahme von Pflegebedürftigen in stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen erleichtert, wenn eine Pflegeperson oder pflegende Angehörige in eine solche Einrichtung aufgenommen werden muss. Die Kosten für die Mitaufnahme des Pflegebedürftigen werden von seiner Pflegekasse übernommen.

caritas KLEVE